

Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	JagdSchweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	
Adresse	Bündtengasse 2, 4800 Zofingen
Kontaktperson	David Clavadetscher, Geschäftsführer
Telefon	062 751 87 78
E-Mail	david.clavadetscher@jagdschweiz.ch
Datum	11. März 2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

JagdSchweiz ist die Dachorganisation der Jagdorganisationen in der Schweiz. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns primär auf die Auswirkungen der Vorlage auf die Wildtiere und die Einbussen beim Jagdregal.

Allgemeine Punkte

JagdSchweiz stellt fest, dass das Konzept Wolf, Stand 2010, offenbar weiterhin Gültigkeit behält, mit Ausnahme von Kapitel 4.4 "Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss". Der Bereich Einbussen im Jagdregal ist somit nicht gelöst. Überdies fällt auf, dass die nun unterbreitete Vorlage dem im Rahmen der Vernehmlassung zum in der Zwischenzeit zurückgezogenen Entwurf des Konzept Wolfs sehr ähnlich, wenn nicht gar teilweise identisch, ist. Die in dieser Vernehmlassung eingebrachten Bemerkungen sind nur marginal berücksichtigt. Wir beantragen daher, diese Bemerkungen und Vorschläge im Zusammenhang mit der aktuellen Vorlage ebenfalls mitzubersichtigen. Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 23. August 2014 von JagdSchweiz zum Konzept Wolf, welche auch im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung weiterhin Gültigkeit hat.

Die Jagdverordnung (JSV), das Jagdgesetz (JSG, z.B. Art. 12, Abs. 4) und das Konzept Wolf müssen aufeinander abgestimmt werden. Die häppchenweise Anpassung bringt zu viel administrativen Aufwand, ist zu aufwändig und zu kostspielig. Weitere Anpassungen im JSG und in der JSV werden im erläuternden Bericht (S. 3) vom Bundesamt für Umwelt BAFU bereits angekündigt. In diesem Zusammenhang erstaunt das Verhalten des Bundes, dass die Motionen Mo 14.3151 und Mo 14.3570 als umsetzungsrelevant zitiert werden, nicht so aber die seit dem Jahre 2010 durch beide Räte angenommene, durch den Bundesrat noch nicht umgesetzte Mo 10.3264 von SR Jean-René Fournier.

Wir bedauern zudem den Umstand, dass JagdSchweiz im Vorfeld der Ausarbeitung der nun unterbreiteten Vorlage trotz mehrmalig erfolgter Anfragen nicht als „betroffene Interessenvereinigung“ (s. S. 3 des erläuternden Berichts) miteinbezogen worden ist. Und dies, obwohl JagdSchweiz durch den Bund im Rahmen der 4G-Gespräche noch als unerlässlicher Partner erachtet worden ist.

Positive Punkte

- Die Massnahmen zur Regulierung von Wölfen und Massnahmen gegen einzelne Wölfe werden in der JSV geregelt.
- Mit Artikel 9^{bis} liegt die Kompetenz zur Erteilung einer Abschussbewilligung für einzelne Wölfe alleine beim Kanton (der Artikel bezieht sich allerdings nur auf Nutztiere).
- Die Kantone erhalten damit einen Teil ihrer Kompetenzen zurück und können so auch ihre Verantwortung besser wahrnehmen.

Negative bzw. zu ergänzende Punkte

- Die Bedingungen für eine Regulation sind viel zu hoch
- Der Kanton muss für die Regulierung von Wölfen (Art. 4^{bis}) gemäss Art 4 Abs. 1 immer noch die Zustimmung des BAFU einholen.
- Die Regulierung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g JSV (hohe Einbussen beim Jagdregal) wird in Art. 4^{bis} und in Art. 9^{bis} nicht konkretisiert.
- Wolfsmischlinge und Wolfshybriden (Nachkommen aus Kreuzungen mit dem Wolf) müssen in die JSV aufgenommen werden.
- Bereits heute steht fest, dass, nach der Behandlung der aktuell eingereichten Vorstösse im Parlament zum Thema Wolf (u.a. Mo 14.3151 SR Engler und Mo 10.3264 SR Fournier), eine Anpassung des Jagdgesetzes nötig werden wird, welche dann eine weitere Anpassung der Jagdverordnung zur Folge haben wird.

- Die Jagdverordnung (JSV), das Jagdgesetz (JSG, z.B. Art. 12, Abs. 4) und das Konzept Wolf müssen aufeinander abgestimmt werden und dürfen sich nicht widersprechen.
- Ein Verbandsbeschwerderecht bei der Regulation von Wolfsbeständen wird abgelehnt.
- Viele Punkte, welche beim Entwurf Konzept Wolf scharf kritisiert wurden, sind im Entwurf zur Revision der JSV immer noch enthalten (z.B. Art. 4^{bis}; Regulierung von Wölfen)
- Der Entwurf der neuen Jagdverordnung begünstigt eine rasche Rudelbildung. Regulationen sind nur möglich, wenn in einem Gebiet ein gesicherter Wolfbestand festgestellt werden kann. Einzeltierabschüsse und Regulation müssen aber bei entsprechenden Bedingungen immer möglich sein.

JagdSchweiz verlangt die Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten negativen Punkte und der nachfolgende erwähnten Anträge für die Änderung der einzelnen Artikel im Rahmen der gesetzgeberisch zu erfolgenden Anpassungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Egli
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungen (Textvorschlag)
Art. 4. Abs. 1	Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 der JSV ist mit der vorliegenden Revision der JSV so anzupassen, dass für die Regulierung von Wölfen nach den Art. 4 ^{bis} und 9 ^{bis} keine Bewilligung des BAFU mehr nötig ist. Die Kriterien der erfolgreichen Reproduktion im Jahr der Erteilung der Abschussbewilligung sowie der Maximalgrenze im Vergleich zur Anzahl geborener Jungtiere sind zu streichen. Andernfalls würde zugelassen, dass ein sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht reproduzierendes Wolfsrudel uneingeschränkt und ohne Möglichkeit der Regulation Schäden verursachen könnte. Die Kriterien bzw. die Auswirkungen der Regulation sind auf deren Auswirkung im ganzen Alpenbogen festzulegen bzw. zu berücksichtigen, nicht nur auf das einzelne betroffene Rudel.	geändert Art. 4 Abs. 1 ^{bis} (Neu): Der Entscheid zur Regulierung von Wölfen gemäss Art. 4 ^{bis} liegt bei den Kantonen. Sie melden dem BAFU Grund, Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.
4 ^{bis} Abs. 1 - 4	<p>Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung der Jagdverordnung wird auf Seite 4 beschrieben, dass auch hohe Einbussen beim kantonalen Jagdregal als Wildschaden gelten. Im Entwurf zum Wolfskonzept von vergangenen Herbst sprach sich der Bund noch für eine Regulierung beim Wolf bei einer Einbusse beim Streckenrückgang von 50% während dreier aufeinander folgender Jahre aus. JagdSchweiz hat bereits damals moniert, dass bei einem solchen Streckenrückgang die Wildbestände bereits kollabieren würden. Als Vorschlag wurde ein allfälliger Streckenrückgang von maximal 15% als Basis vorgeschlagen.</p> <p>In Art. 4^{bis} wird auf die Regulierung in Bezug auf Schäden bei Nutztieren, und die Gefährdung von Menschen eingegangen, jedoch der Schutz des Jagdregals nicht miterfasst. Entsprechend fordert JagdSchweiz, dass Art. 4^{bis} ergänzt wird mit der Möglichkeit der Regulierung von Wölfen bei Einbussen beim kantonalen Jagdregal.</p> <p>Einzig die Tatsache des regelmässigen Aufenthalt von Wölfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen soll die Regulierung ermöglichen, nicht aber die unkontrollierbare Voraussetzung des „eigenen Antriebs“. Diese Voraussetzung ist vorbehaltlos zu streichen. Bei einer Gefährdung von Menschen ist der Abschuss immer zu ermöglichen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 4^{bis} Abs. 1 erfüllt sein müssen.</p> <p>Zudem hat Art. 9^{bis} den Einzelabschuss von Wölfen vorzusehen, welche die analogen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 erfüllen.</p> <p>Das indirekt stipulierte Verbot des Anlegens von Luderplätzen in Siedlungsnähe (s. S. 5 des erläuternden Berichts) lehnt JagdSchweiz im Zusammenhang mit der Regulation von Grossraubwild ausdrücklich ab.</p> <p>Im erläuternden Bericht auf Seite 5 wird das Verbandsbeschwerderecht bei einer entsprechenden Verfügung zum Abschuss gewährt. Da mit Beschwerden der Vollzug einer zeitlich befristeten Bewilligung von Abschüssen verhindert werden</p>	<p>ergänzt</p> <p>Art. 4^{bis} Abs. 3^{bis} (Neu): Eine Regulierung ist zulässig, falls die Jagdstrecken beim Schalenwild im Durchschnitt der letzten drei Jahre gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangehenden Jahre um mehr als 15% zurückgegangen ist.</p> <p>geändert</p> <p>Art. 4 Abs. 3: Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen. Die Voraussetzungen von Abs. 1 sind in diesem Fall nicht anwendbar.</p>

<p>9^{bis}</p>	<p>kann, lehnt JagdSchweiz das Beschwerderecht gegen Bewilligungen ab.</p> <p>Art. 9^{bis} hat den Einzelabschuss von Wölfen ebenfalls vorzusehen, welche die analogen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Der allenfalls erhebliche Schaden ist auch bei Einbussen im Jagdregal bei einzelnen schadenstiftenden Wölfen massgeblich. Bei erheblichen Schäden ist es irrelevant, ob der Wolf innerhalb einer Meute umherstreift oder als Alleingänger.</p> <p>Zudem ist die unterschiedliche Schadengrenze der Nutztiere in Art. 4^{bis} und Art. 9^{bis} zu vereinheitlichen (auf 10 Nutztiere).</p> <p>Die Abschussbewilligung ist nicht zu befristen sondern gilt für die Gesamtdauer einer potenziellen Gefahr.</p>	<p>Ergänzen</p> <p>Art. 9^{bis} Abs. 5^{bis} (Neu): Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, falls die Jagdstrecken beim Schalenwild im Durchschnitt der letzten drei Jahre gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangehenden Jahre um mehr als 15% zurückgegangen ist.</p>
<p>10^{bis} Bst. f</p>	<p>JagdSchweiz stellt fest, dass das neue Luchskonzept aktuell noch nicht vorliegt. Insbesondere ist somit nicht feststellbar, ob unsere Forderung vom 24. August 2014 nach einer Luchsregulierung bei einem Wildstreckenrückgang von maximal 15% resp. einer maximalen Luchsdichte von 1.5 Tiere auf 100 Km2 berücksichtigt wurde.</p>	<p>Im Luchskonzept ist nebst anderen Kriterien, zwingend eine maximale Luchsdichte von 1.5 Tieren je 100 km² (ohne Gewässer und besiedeltes Gebiet) festzulegen.</p> <p>Die Regulierung der Luchsbestände muss, wie beim Steinwild, mit einer verbindlichen Jahresplanung erfolgen.</p>